

13. Zur Auslegung des § 15 Absf. 3 u. 4 des Gesetzes, betr. die  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom <sup>20. April 1892</sup>  
<sub>20. Mai 1898</sub>

I. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1904 i. S. U. (Rl.) w. Sch. & B.  
(Befl.). Rep. I. 422/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselst.

In einem schriftlichen Vertrage vom 14. Februar 1899 verpflichtete sich die Beklagte, dem Kläger, der ihr durch denselben Vertrag die Fabrikation und den Vertrieb eines ihm patentierten Petroleumlochers gegen Entgelt überließ, bis zum 1. April 1900 in vier Raten 28 Anteilscheine einer Gesellschaft m. b. H. gegen bar abzunehmen, falls der Kläger sie nicht vorher durch ihre Vermittlung anderweit verkauft haben sollte.

Als der Kläger auf Abnahme eines Teils der Anteilscheine und Zahlung des Preises klagte, wendete die Beklagte ein, daß der Vertrag bezüglich der Anteilscheine wegen Mangels der in § 15 Absf. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 vorgeschriebenen Form nichtig sei. Die Klage wurde deshalb in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision macht ... geltend, daß durch den Vertrag vom 14. Februar 1899 seitens des Klägers als Gesellschafters eine Verpflichtung zur Abtretung der Geschäftsanteile nicht übernommen sei, da es in seinem Belieben gestanden habe, ob er die Anteile abgeben wolle, und nur für die Gesellschaft Sch. & B. die Verpflichtung begründet worden sei, die Anteile abzunehmen, falls der Kläger sie nicht anderweit los werde.

Dies ist richtig, führt aber nicht zu der rechtlichen Folgerung, welche die Revision daraus gezogen wissen will. Nach § 15 Absf. 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 bedarf sowohl der dingliche Vertrag, durch den die Abtretung mittels Erklärung derselben und deren Annahme bewirkt wird, wie der obligatorische Vertrag, durch den die Verpflichtung zu dieser Erklärung und deren Annahme begründet werden soll, der gerichtlichen oder notariellen Form. Seinem Wortlaute nach spricht das Gesetz zwar nur von der Form für die Verpflichtung des Gesellschafters zur Abtretung; aber der Satz 2 des Absf. 4 fügt in unmittelbarem Anschluß daran hinzu, daß die formlos getroffene Vereinbarung nur durch den nach Absf. 3 in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen dinglichen Abtretungsvertrag gültig wird, d. h. nach § 128 B.G.B. dadurch, daß die Abtretung wie deren Annahme in gerichtlicher oder notarieller Form erfolgt. Daraus und aus dem Zweck des Gesetzes, durch die vorgeschriebene besondere Form den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu erschweren und Zweifel und Unklarheiten über die Tatsache der Übertragung zu verhindern, kann geschlossen werden, daß jede Vereinbarung, welche auf Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet ist, solche zum Gegenstande hat, der besonderen Form bedarf, auch wenn sie dem Gesellschafter freie Hand läßt, abzutreten oder nicht abzutreten, nur den anderen Kontrahenten bindet.

Aber diese Frage braucht nicht einmal entschieden zu werden. Die Nr. 10 des Vertrages räumte allerdings dem Kläger zunächst nur das Recht ein, von der verklagten Gesellschaft die Abnahme der Anteilscheine zu fordern, und verpflichtete die Gesellschaft zur Abnahme und Zahlung *al pari*. Der Kläger konnte von dem Rechte Gebrauch machen und wird von demselben nur Gebrauch machen, wenn die Anteilscheine *unter pari* stehen, oder die Verhältnisse der Gesellschaft ihm Verlust drohen, die Anteilscheine unverkäuflich oder schwer verkäuflich werden. Er erlangte damit einen Vorteil, der als Teil der Vergütung für die Überlassung des Gastochers zu denken ist. Aber aus seinem Rechte zur Abtretung wurde eine Verpflichtung, sobald er die Abnahme der Anteilscheine und die Zahlung des Preises forderte. Der Kläger fordert in der Klage die Zahlung des Preises und kann eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung ohne Anerkennung der Verpflichtung, die Geschäftsanteile Zug um Zug ab-

zutreten, nicht verlangen. Diese Verpflichtung beruht in ihrem Grunde auf dem schriftlichen Vertrage vom 14. Februar 1899, ist durch diesen beim Mangel der Form des Abs. 4 des § 15 a. a. D. nicht begründet. Darauf beruft die Beklagte sich mit Recht. Nach Satz 2 im Abs. 4 des § 15 a. a. D. wird die mangelnde Form des Vertrages nur durch den gerichtlichen oder notariellen Abtretungsvertrag des Abs. 3 des § 15 ersetzt, d. h. durch die Abtretung in dieser Form und die Annahme der Abtretung in derselben Form gemäß § 128 B.G.B. Zu solcher Annahmeerklärung ist die Beklagte aber beim Mangel eines verbindlichen Vertrages im Sinne des Satzes 1 im Abs. 4 des § 15 a. a. D. nicht verpflichtet.

Von diesen Grundsätzen ist das Reichsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 5. November 1902 in Sachen B. wider B., Rep. I. 336/02, ausgegangen.“ . . .